

1180 Apr. 13, in welchem Friedrich I. die Belehnung des Kölner Erzbischofs mit einem Teil des sächsischen Herzogtums beurkundet (Stumpf n. 4301), eine wichtige Stelle ein, ist es doch das einzige urkundliche und streng gleichzeitige Zeugnis über den Prozess gegen den Löwen. Im Anhang beschert uns Haller eine eingehende Beschreibung des Originals (doch ist über den Typus der Goldbulle nichts gesagt) und einen neuen Abdruck auf Grund sorgfältigster Vergleichung der arg mitgenommenen Urschrift mit den ältesten selbständigen Kopien, sowie einen Lichtdruck in halber Naturgrösse. Dieser Neudruck ist um so erwünschter, da der ungünstige Zustand des Originals bis ins 14. Jh. zurückreicht und alle erhaltenen Abschriften und Veröffentlichungen sehr nachteilig beeinflusste. Unter den Verbesserungen ist die sachlich wichtigste die nach Hallers Angaben paläographisch vollständig gerechtfertigte Lesung 'trina citatione' statt der unverständlichen 'quia citatione' des Kopialbuchs von 1306. Sie spielt denn auch in Hallers Aufstellungen eine bedeutende Rolle.

Auf eine vollständige und zusammenhängende diplomatische Würdigung dieser wichtigen Urkunde ist Haller nicht eingegangen, doch finden sich in der Abhandlung mehrfach sehr beachtenswerte und wertvolle Beiträge zur Kritik und Interpretation des Inhalts, gelegentlich wird auch auf die formale Seite des Diploms eingegangen, die aber nicht, wie S. 362 geschieht, als Gerichtsurkunde bezeichnet werden darf (richtiger S. 367), ein Umstand, welcher für die Kritik wohl von Belang ist, da man in der gedrängten Narratio einer Belehnungsurkunde nicht jene Ausführlichkeit und immerhin nicht jene juristische Genauigkeit voraussetzen muss, wie bei Beurkundung eines Gerichtsspruches. — Wertvoll ist die Mitteilung, dass das gleichzeitige St. 4303 für Köln von derselben Hand herühre. Wenn aber Haller vermutet, dass unser Diplom eine Empfängerausfertigung darstelle, so möchte ich das bezweifeln. Allerdings besitzt unsere Diplomata-Abteilung jetzt, wo sie mitten in der Bearbeitung Lothars III. und Konrads III. steht, noch lange nicht Schriftproben aller Diplome aus der späteren Zeit Friedrichs I., aber nach dem mir vorliegenden Material kann ich doch sagen, dass die Schrift von St. 4301 Kanzleiausfertigungen jener Jahre sehr nahe steht, und würde der verkleinerte Lichtdruck der später von ungeübter Hand mit Tinte überfahrenen Schrift des Or. für Schriftbestimmung ausreichend sein, so würde ich wahrscheinlich jetzt schon den Schreiber an-